

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Bauschutt- und Erdaushubdeponie
des Marktes Trappstadt

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984, erläßt der Markt Trappstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-9/84, genehmigte,

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Trappstadt erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer Bauschutt und Straßenaufbruch und / oder Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge gemessen in Kubikmeter.
- (2) Je Kubikmeter Erdaushub und nicht wiederverwertbaren Bauschutt wird
 - in Trappstadt eine Gebühr in Höhe von 7,00 DM erhoben.
 - in Alsleben eine Gebühr in Höhe von 7,00 DM erhoben.
- (3) Je Kubikmeter wiederverwertbaren Bauschutt und Straßenaufbruch wird
 - in Trappstadt eine Gebühr in Höhe von 20,00 DM erhoben.
 - in Alsleben eine Gebühr in Höhe von 20,00 DM erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die jeweilige Gebühr ist sofort bei Anlieferung an der Deponie zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Bei größeren Objekten oder in Einzelfällen bzw. auf Wunsch des Anlieferers können die jeweiligen Gebühren durch Bescheid der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dann einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Benutzung der Bauschuttdeponie des Marktes Trappstadt vom 24.11.1995 und die Gebührensatzung über die Beseitigung des Erdaushubes im Markt Trappstadt vom 24.11.1995, beide bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 27. Dezember 1995, Nr. 11/1995, außer Kraft.

Die Gebührensatzungen, die der Markt Trappstadt in seinen Sitzungen am 05.02.1998, 08.04.1998 und 22.04.1998 beschlossen hat sind nie in Kraft getreten.

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23. November 1998 der Regierung von Unterfranken vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-9/84, von der Regierung von Unterfranken zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 07.12.1998.

Trappstadt, den 07.12.1998

Werner
1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom, Nr., Seite

(I/Trappstadt/G028/BauschGe/sa030798/MB/Sto)